

Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung der Bundesverordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor

vom 09.06.2020

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: **821.40.32**
Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 79 Abs. 1 und 117 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV);

gestützt auf die Bundesverordnung vom 20. März 2020 (Stand am 21. Mai 2020) über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (COVID-Verordnung Kultur);

gestützt auf die Verordnung vom 6. April 2020 über die wirtschaftlichen Massnahmen infolge des Coronavirus (WMV COVID-19), insbesondere auf Artikel 5;

in Erwägung:

Im Anschluss an die Änderungen vom 13. Mai 2020 der eidgenössischen COVID-Verordnung Kultur muss die kantonale Ausführungsverordnung angepasst werden.

Die Änderungen betreffen die Aufhebung der Soforthilfen für Kulturunternehmen sowie die Verlängerung der Dauer der Entschädigungen für den Erwerbsausfall. So können Kulturunternehmen und Kulturschaffende nun bis 20. September 2020 eine Ausfallentschädigung für Aktivitäten oder Veranstaltungen beantragen, die bis 31. Oktober 2020 hätten stattfinden sollen, aber aufgrund der Vorgaben der Behörden infolge der Coronavirus-Epidemie in diesem Zeitraum abgesagt, verschoben oder in reduzierter Form abgehal-

ten wurden.

Die Geltungsdauer der Verordnung wird bis 20. September 2020 verlängert.

Auf Antrag der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [821.40.32](#) (Ausführungsverordnung der Bundesverordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor, vom 14.04.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ In dieser Verordnung werden die Kriterien, das Verfahren und die Zuständigkeiten für die Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende im Sinne von Artikel 2 Bst. c und d der eidgenössischen COVID-Verordnung Kultur festgelegt.

Art. 2

Aufgehoben

Art. 3 Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Bei der Festlegung der Höhe der Ausfallentschädigung berücksichtigt das Amt für Kultur in den Grenzen der verfügbaren Finanzmittel unter anderem:

- a) (geändert) [FR: (unverändert)] die mittelfristige Überlebensfähigkeit des Kulturunternehmens oder des Kulturschaffens

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gesuche müssen über das Internetportal des Amtes für Kultur in der Regel bis zum 20. August 2020, jedoch spätestens bis zum 20. September 2020 eingereicht werden.

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Es wird ein Fonds für die Ausfallentschädigungen geschaffen, der je zur Hälfte vom Bund (Art. 9 Abs. 4 der COVID-Verordnung Kultur) und vom Staat gespiesen wird.

a) *Aufgehoben*

b) *Aufgehoben*

Art. 10 *(neu)*

Geltungsdauer

¹ Diese Verordnung gilt bis 20. September 2020.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 3. Juni 2020 in Kraft gesetzt.

Die Präsidentin: A.-Cl. DEMIERRE

Die Kanzlerin: D. GAGNAUX-MOREL